

Nachrichtenblatt

der Militär-Regierung für den Kreis Calw

Bekanntmachungen des Herrn Gouverneurs, des Landratsamts und sämtlicher Behörden des Kreises

CALW

Mittwoch, 4. Juni 1947

Nr. 22

Lebensmittelversorgung

Zuckerausgabe für Monat Mai 1947

Für Monat Mai 1947 erhalten nur die Personen von 0—18 Jahren und die Zulagenempfänger Zucker.

Bezugsberechtigte und Bezugsabschnitte, Menge:

Verbrauchergruppe	Bezugsabschnitte		Menge g
	NV. und TSV.	VS.	
0—1 Jahre	16	709	1250
1—3 Jahre	16	709	1250
3—6 Jahre	37	709	750
6—10 Jahre	37	709	750
10—18 Jahre	37	707	500
Erwachsene	—	—	—

Schwerarbeiter

1. Kat.: 95/Zulagekarte-Mai 100 g
2. Kat.: 195/Zulagekarte-Mai 200 g
3. Kat.: 295/Zulagekarte-Mai 400 g

Werdende und stillende Mütter:

913/Zulagekarte-Mai 450 g

Den Bürgermeisterämtern ist wegen der Ausstellung der Bezugscheine für die Kleinverteiler ein Erlaß des Kreisernährungsamtes zugewandt.

Ehemalige Kriegsgefangene, die nach Frankreich zurückkehren wollen

Laut Weisung des Gouvernement Militaire sind alle ehemaligen Kriegsgefangenen, die Anträge zur Rückkehr nach Frankreich stellen wollen, darauf aufmerksam zu machen, daß jeder Antrag folgende Angaben enthalten muß:

- Name und Vorname,
- Geburtstag und -ort (genaue Angabe des Kreises),
- Familienstand,
- Beruf (auch der sämtlicher Familienangehörigen),
- gewünschte oder in Aussicht genommene Beschäftigung und im letzteren Fall Name und Adresse des Arbeitgebers,
- alle sonstigen notwendigen Ergänzungen.

Diese Schriftstücke müssen über das Landratsamt an das Gouvernement Militaire in Calw — Service des Personnes Déplacées — eingereicht werden.

Landratsamt.

Der Zucker ist bei dem Kleinverteiler zu beziehen, bei welchem im Monat April 1947 die Vorbestellabschnitte „Zucker“ abgegeben wurden.

Der Zuckerbezug kann nach örtlichem Aufruf erfolgen.

Calw, 2. Juni 1947.

Kreisernährungsamt.

Kindernährmittel Mai-Ration

1. Es erhalten für Monat Mai Kindernährmittel:

Kinder der Normalverbraucher von 0—3 Jahre: 1000 g;

Kinder der Normalverbraucher von 3—6 Jahre: 500 g.

Ebenso die Kinder dieser Altersklassen in Gemeinschaftsverpflegung.

2. Die Verteilung erfolgt bei Kindern von 0—3 Jahre auf die Mai-Lebensmittelkarte Abschn. 13 und 14 je 500 g (zus. 1000 g). Bei Kindern von 3 bis 6 Jahren auf Abschn. 34 der Mai-Lebensmittelkarte, 500 g.

3. Für die Kinder (Ziffer 1) kann in den Drogerien auf die Abgabeabschnitte (Ziffer 2) auch Malzextrakt bezogen werden.

4. Der Bezug der Kindernährmittel kann nach örtlichem Aufruf erfolgen.

Calw, 30. Mai 1947.

Kreisernährungsamt.

Erfassung und Abgabe der Gartenerzeugnisse

Anordnung Nr. 1/47 über die Regelung der Erfassung und des Absatzes der Ernährung dienender Gartenbauerzeugnisse vom 10. Mai 1947

Auf Grund des § 22 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. 8. 1939 (RGBl. I S. 1521) wird angeordnet:

§ 1

Sämtliches im Erwerbsgartenbau und im landwirtschaftlichen Feldanbau erzeugtes Gemüse und Obst ist beschlagnahmt und nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften ablieferungspflichtig. Ausgenommen hiervon sind die für den Eigenbedarf der Erzeuger nach Maßgabe näherer Vorschriften des Landesernährungsamtes zugelassenen Mengen.

Öffentliche Erinnerung

an die Zahlung der verfallenen Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Lohnsteuer, Umsatzsteuer und Vermögensteuer

An die Zahlung der verfallenen Einkommensteuer, fällig am 10. 4. 1947, Körperschaftsteuer, fällig am 10. 4. 1947, Gewerbesteuer, fällig am 10. 5. 1947, Lohnsteuer, fällig am 10. 4. 1947, Umsatzsteuer, fällig am 10. 4. 1947, Vermögensteuer, fällig am 10. 5. 1947, wird hierdurch öffentlich erinnert.

Gegen Schuldner, die nicht binnen einer Woche zahlen, wird Zwangsvollstreckung eingeleitet werden.

Den 23. Mai 1947.

Die Finanzämter
Hirsau und Neuenbürg.

Treibstoffbewirtschaftung

Die Anträge auf Treibstoffzuteilung für das 3. Vierteljahr 1947 sind dem Kreiswirtschaftsamt — Treibstoffausgabestelle — Calw, Schloßberg 3, bis spätestens 12. Juni 1947 vorzulegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Ferner wird darauf hingewiesen, daß die Fahrzeugbesitzer selbst dafür verantwortlich sind, daß die jeweiligen Treibstoffzuteilungen in die Fahrtenbücher eingetragen werden.

Calw, 30. Mai 1947.

Kreiswirtschaftsamt
— Treibstoffausgabestelle —

§ 2

(1) Die nach § 1 abzuliefernden Erzeugnisse sind in geschlossenen Anbaugebieten an die Bezirksabgabestellen oder deren Ortssammelstellen abzuliefern. Die Bezirksabgabestellen und ihre Einzugsgebiete sind in der Anlage zu dieser Anordnung aufgeführt.

(2) In Gebieten, die nicht zum Einzugsgebiet einer Bezirksabgabestelle gehören, werden nach Bedarf Sammelstellen errichtet, bei denen die ablieferungspflichtigen Erzeuger ihre Erzeugnisse abzuliefern haben. Die Leitung dieser Sammelstellen wird vom Landesernährungsamt bestimmten Großhandelsfirmen und Genossenschaften übertragen. Die Aufsicht über die Tätigkeit dieser Sammelstellen führt das Kreisernährungsamt.

(1) Die Erzeuger sind zum Abschluß von Lieferverträgen mit den für sie zuständigen Erfassungsstellen (Bezirksabgabestellen oder in nicht geschlossenen Anbaugebieten Sammelstellen) verpflichtet.

(2) Zum Abschluß von Lieferverträgen mit Erzeugern sind nur die in § 2 genannten Erfassungsstellen berechtigt.

(3) Anerkannte Saatzuchtbetriebe können mit Genehmigung der Landesdirektion für Landwirtschaft und Ernährung Vermehrungsverträge mit Erzeugern abschließen.

(4) Anbau- und Lieferverträge, welche ohne die nach den Vorschriften dieser Anordnung erforderliche Genehmigung abgeschlossen sind, dürfen nicht erfüllt werden.

§ 4

Das Ablieferungssoll jedes Erzeugers wird vom Kreisernährungsamt auf Grund von Feststellungen festgesetzt, die durch besondere vom Kreisernährungsamt für jeden Kreis zu bildende Kommissionen auf Grund der Erzeugungsleistung des Erzeugers nach der Erntelage zu treffen sind.

§ 5

Ueber das Ablieferungssoll hat das Kreisernährungsamt dem Erzeuger vor Beginn der Ernte einen Mindestablieferungsbescheid zu erteilen. Eine Durchschrift des Bescheides ist der Bezirksabgabestelle — in nicht geschlossenen Anbaugebieten der Sammelstelle — zu übersenden.

§ 6

Der Erzeuger hat dem Kreisernährungsamt oder dessen Beauftragten auf Anforderung die Erfüllung seines Ablieferungssolls durch die Vorlage von Anlieferungsscheinen nachzuweisen.

Das Kreisernährungsamt hat an Hand der Meldungen der Bezirksabgabestelle, in nicht geschlossenen Anbaugebieten der Sammelstelle, die Erfüllung des Ablieferungssolls zu überwachen.

§ 7

(1) Die erfaßten Gartenbauerzeugnisse werden grundsätzlich nur über zugelassene Großhandelsfirmen und Genossenschaften nach den vom Landesernährungsamt erteilten Weisungen verteilt.

(2) Die Weiterveräußerung der Erzeugnisse durch die Bezirksabgabestellen und in nicht geschlossenen Anbaugebieten die Sammelstellen ist nur unter Ausstellung eines Schlußscheines zulässig. Die Sammelstellen in nicht geschlossenen Anbaugebieten haben hierfür die vom Landesernährungsamt ausgegebenen Schlußscheinbücher zu verwenden.

§ 8

Für die Sortierung, Verpackung, Anlieferung, Verladung, Kennzeichnung und Preise der anzuliefernden Erzeugnisse sind die Vorschriften der Frischwarenanordnung vom 27. 3. 1942 (DRA. Nr. 88 vom 16. 4. 42) verbindlich.

§ 9

Die Verwendung von frischem Obst und Gemüse, das für die menschliche Ernährung verwendbar ist, zur Verfütterung an Vieh und zu Brennzwecken ist verboten.

Bekanntmachungen für Ausgewiesene

(Ostflüchtlinge)

Ausgewiesene (Ostflüchtlinge), die laufend Fürsorgeunterstützung vom Kreis-Sozialamt beziehen, werden darauf hingewiesen, daß sie bei der Neuanschaffung von Spinnstoff-, Schuhwaren und Haushaltartikeln, die sie aus ihrer laufenden Unterstützung nicht bezahlen können, vor dem Einkauf über das zuständige Bürgermeisteramt einen Antrag an das Kreissozialamt um Uebernahme der Kosten zu stellen haben. Erfolgt die Anschaffung der Gegenstände, ohne daß das Kreissozialamt die Uebernahme der Kosten zugesichert hat, so können die Aufwendungen nicht ersetzt werden.

Die Bürgermeisterämter werden ersucht, die Ausgewiesenen der Gemeinden, die Fürsorgeunterstützung beziehen, von Zeit zu Zeit darauf hinzuweisen.

Landratsamt
— Umsiedlungsamt —

Ausstellung von Ausgewiesenenausweisen

Das Staatssekretariat für das französisch besetzte Gebiet Württembergs und Hohenzollerns hat mit Rechtsanordnung vom 28. Mai 1946 (Amtsblatt des Staatssekretariats Seite 62) die Einführung eines Ausweises für Ausgewiesene (Ostflüchtlinge) beschlossen.

Der Kreis der Personen, die einen Ausgewiesenenausweis erhalten können, ist in der Bekanntmachung des Staatskommissars für die Umsiedlung vom 24. August 1946 (Amtsblatt des Staatssekretariats S. 253) festgelegt. Im Nachrichtenblatt für den Kreis Calw vom 27. Juni 1946 wurden die bereits im Kreis Calw ansässigen Ausgewiesenen aufgefordert, entsprechende Anträge auf Ausstellung eines Ausgewiesenenausweises über die Bürgermeisterämter

zu stellen. Die hierauf beantragten Ausweise sind in der Zwischenzeit ausgestellt worden. Sollten in den Gemeinden, zur Zeit Ausgewiesene wohnen, die einen Ausweis nicht erhalten haben, so kann für diese noch bis zum 15. Juni 1947 beim Umsiedlungsamt ein Antrag auf Ausstellung eines solchen über das Bürgermeisteramt gestellt werden. Künftighin werden Ausgewiesenen ausweise nur den Ausgewiesenen ausgestellt, die über das Kreisdurchgangslager „Haus Saron“ in Wildberg dem Kreis Calw zugewiesen werden, oder die vom Staatskommissar für die Umsiedlung in Tübingen Befreiung von der Zuzugssperre erhalten haben. Voraussetzung ist jedoch auch bei Letzteren, daß die Einreise in den Kreis Calw über das Kreisdurchgangslager erfolgt.

Die Bürgermeisterämter werden darauf hingewiesen, daß nur die Ausgewiesenen den Gemeinden auf die Aufnahmequote angerechnet werden können, die im Besitze eines vom Umsiedlungsamt ausgestellten oder anerkannten Ausgewiesenenausweises sind.

Calw, 24. Mai 1947.

Landratsamt
— Umsiedlungsamt —

Für Radiogerät Blaupunkt Eigentümer gesucht

Im Bereich des Landratsamts Böblingen befindet sich ein vermutlich aus dem Kreis Calw stammendes Radiogerät Blaupunkt Type 4 W 29, für das der Eigentümer gesucht wird. Ansprüche auf dieses Gerät sind schriftlich an das Landratsamt Böblingen unter Angabe der Nummer des Geräts anzumelden.

Landratsamt Calw.

§ 10

(1) Die unmittelbare Abgabe von anlieferungspflichtigen Gemüse und Obst durch Erzeuger an Direktverbraucher sowie an den Einzelhandel oder an Großverbraucher (Verarbeitungsbetriebe, Krankenhäuser, Altersheime, Internate und ähnliche Einrichtungen, Kantinen, Gaststätten, Bäckereien, Konditoreien, Süßwarenhersteller usw.) ist verboten.

(2) Dem Verbot unterliegt auch die Abgabe im Tausch oder gegen Arbeits- und Dienstleistungen oder sonstige Gegenleistungen.

§ 11

Die Vorschriften dieser Anordnung gelten auch für Gemeinden und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechtes.

§ 12

Das Landesernährungsamt kann, insbesondere zur Vermeidung von unbilligen Härten, Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung zulassen und Sonderregelungen treffen.

§ 13

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Anordnung oder die auf

Grund dieser Anordnung erlassenen Weisungen und Bekanntmachungen werden nach den Bestimmungen der Verbrauchsregelungsverordnung vom 26. 11. 1941 (RGBl. I S. 734) bestraft, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist. Als Zuwiderhandlungen sind auch Maßnahmen anzusehen, die, ohne gegen ihren Wortlaut zu verstoßen, eine Umgehung der erlassenen Bestimmungen darstellen.

(2) Erzeugnisse, die unter Verletzung dieser Anordnung erworben worden sind, können eingezogen werden. Bei besonders groben Verstößen tritt die Beschlagnahme der benutzten Fahrzeuge hinzu.

§ 14

Die Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden früheren Bestimmungen außer Kraft.

Tübingen, 12. Mai 1947.

Landesdirektion für Landwirtschaft
und Ernährung
Landesernährungsamt
ges. Dr. Weiß.

Anordnung

der Landesdirektion des Innern über eine allgemeine Pferdeuntersuchung vom 31. August 1946

Aus seuchenpolizeilich nicht überwachten Handel und Verkehr mit Pferden und anderen Einhufern aus dem In- und Ausland ist erhöhte Gefahr der Verschleppung von Seuchen, besonders des Rotzes, entstanden. Nach dem Vorkommen von Rotz in Nachbargebieten muß auch im französisch besetzten Gebiet Württembergs und Hohenzollerns mit noch unbekanntem Seuchenherden gerechnet werden.

Zur Aufdeckung solcher Seuchenherde und zur Abwehr späterer Seucheneinschleppung wird auf Grund der §§ 12, 18, 19, 29, 78, 79 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) angeordnet:

I.

1. Alle vorhandenen Einhufer (Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel) sind der amtstierärztlichen Untersuchung auf Rotz, und zwar der klinischen Untersuchung und der Mallein-Augenprobe zu unterwerfen. Die Untersuchungen sind als Sammeluntersuchungen durchzuführen. Die Tiere müssen mit Rücksicht auf die Mallein-Probe zweimal am Sammelplatz vorgeführt werden.

2. Bei der Untersuchung ist auch auf andere anzeigepflichtige Seuchen, insbesondere auf Erscheinungen der Räude und der ansteckenden Blutarmut, zu achten; bei Verdacht der ansteckenden Blutarmut ist eine Blutprobe (mit Citrat-Zusatz) zu entnehmen und dem Tierärztlichen Untersuchungsamt in Tübingen einzusenden.

3. Um die Durchführung der Untersuchungen zu beschleunigen, können nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 der Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz vom 11. Juli 1912 (RegBl. S. 293) auch geeignete nichtbeamtete Tierärzte zur Unterstützung der Regierungsveterinärärzte herangezogen werden.

4. Bei zweifelhaftem Ausfall der Mallein-Augenprobe sind die vom Vorstand des Tierärztlichen Untersuchungsamts in Tübingen für erforderlich erachteten Maßnahmen zu treffen.

5. Tiere, die nicht zum festgesetzten Zeitpunkt zur Untersuchung vorgeführt werden, sind nachträglich, womöglich bei Gelegenheit der Untersuchung an einem anderen Platze, sonst im Gehöfte des Besitzers zu untersuchen. Werden für die Unterlassung der rechtzeitigen Vorführung keine stichhaltigen Gründe vorgebracht oder unterbleibt die rechtzeitige Vorführung ohne Angabe eines Grundes, so fallen die Kosten der besonderen Untersuchung dem Tierbesitzer zur Last.

II.

1. Alle Einhufer, die nach Abschluß der Sammeluntersuchung in einer Gemeinde dort neu eingestellt werden, unterliegen bis auf weiteres der Einzeluntersuchung nach Abschn. I, wenn nicht durch eine Bescheinigung des Regierungsveterinärärts oder des Bürgermeisters des Herkunftsorts der Nachweis erbracht wird, daß die Tiere innerhalb der letzten 6 Wochen bereits einer solchen Untersuchung unterzogen worden sind.

2. Zur Durchführung dieser Vorschrift ist vom Abschluß der Sammeluntersuchung ab bis auf Widerruf jede Neueinstellung von Einhufern in einer Gemeinde vom Tierbesitzer der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, von der die Anzeige an den Regierungsveterinärarzt weiterzugeben ist.

3. Bis zum Abschluß der Untersuchung unterliegen die neu eingestellten Einhufer der polizeilichen Beobachtung insoweit, als der Verbleib der Tiere polizeilich zu überwachen ist; weitere Beschränkungen bestehen nicht.

4. Der Regierungsveterinärarzt hat diese Einzeluntersuchungen gelegentlich vorzunehmen oder sich die Tiere nach Vereinbarung mit dem Tierbesitzer vorführen zu lassen.

III.

Die Landratsämter werden beauftragt, im Benehmen mit den Regierungsveterinärärzten das Nötige einzuleiten.

Die Untersuchungen werden gebührenfrei als ordentliche Dienstgeschäfte der beamteten Tierärzte ausgeführt.

Das Mallein ist beim Tierärztlichen Untersuchungsamt in Tübingen anzufordern. Die gleichzeitige Einsendung geeigneter Abfüllgläser ist erwünscht.

Etwasige Anstände sind der Landesdirektion des Innern zu melden. Dieser ist auch der Abschluß der Sammeluntersuchungen im Kreis anzuzeigen.

Der Landesdirektor des Innern
Rossmann

Bekanntmachung zur Abgabe von Vermögenserklärungen

auf den 1. 1. 1946 zur Durchführung der durch das Kontrollratsgesetz Nr. 13 vom 11. 2. 1946 (Journal Officiel Nr. 16, S. 113) angeordneten Vermögenssteuerhauptveranlagung auf den 1. Januar 1946

1. Nach Art. VIII des KRG. Nr. 13 ist nach dem Stand vom 1. 1. 1946 eine Hauptveranlagung der Vermögenssteuer 1946 durchzuführen. Hierzu haben eine Vermögenserklärung abzugeben:

a) Alle natürlichen Personen, die unbeschränkt steuerpflichtig sind und bei denen das Gesamtvermögen 10 000 RM. übersteigt. Dabei ist das Vermögen derjenigen Personen mit zu berücksichtigen, mit denen der Steuerpflichtige zusammen zu veranlagung ist.

Der Steuerpflichtige wird zusammen veranlagt:

aa) mit seiner nicht dauernd getrennt lebenden Ehefrau,
bb) mit seinen Kindern, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

b) Kapitalgesellschaften im Sinne des § 12 Abs. 1, II Ziffer 1 der Durchführungsverordnung zum VStG. ohne Rücksicht auf die Höhe des Gesamtvermögens,

c) Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Sinne des § 12 Abs. 1, II Ziffer 2 der Durchführungsverordnung zum VStG., wenn ihr Gesamtvermögen den Betrag von 10 000 RM. übersteigt,

d) Beschränkt Steuerpflichtige über Inlandsvermögen ohne Rücksicht auf dessen Höhe,

e) Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und ähnliche Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter

als Unternehmer anzusehen sind und die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben,

f) jeder, der vom Finanzamt zur Abgabe einer Vermögenserklärung aufgefordert wird.

2. Soweit Steuerpflichtige, die nach Ziffer 1 dieser Bekanntmachung eine Vermögenserklärung abzugeben haben, bereits nach Ziffer 4 der Bekanntmachung der Landesdirektion der Finanzen über die Erhebung von Vorauszahlungen auf die Vermögenssteuer 1946 vom 21. 6. 1946 (Nachrichtenblatt 1946 Nr. 72) eine Vermögenserklärung auf den 1. Januar 1946 abgegeben haben, sind sie von der nochmaligen Abgabe einer Vermögenserklärung befreit; es sei denn, daß das Finanzamt den Steuerpflichtigen zur erneuten Abgabe einer Vermögenserklärung auffordert. Eine solche Aufforderung ist bereits in der Zusendung eines Vermögenserklärungsvordrucks durch das Finanzamt zu erblicken.

3. Die Vermögenserklärungen gliedern sich in Teil A und in Teil B. Teil A ist von jedem Steuerpflichtigen auszufüllen, der nach den Bestimmungen der Ziffer 1—3 dieser Bekanntmachung noch eine Vermögenserklärung abzugeben hat. In diesen Teil der Erklärung ist nur das tatsächlich vorhandene Vermögen aufzunehmen. Neben dem Teil A ist Teil B nur von denjenigen Steuerpflichtigen auszufüllen, in deren Vermögen sich sogenannte nicht abschätzbare Werte befinden. Soweit der Steuerpflichtige nicht abschätzbare Werte sowohl im Teil A als auch im Teil B aufführt, hat er dies eindeutig kenntlich zu machen.

4. Als nicht abschätzbare Werte sind anzusehen:

a) Wirtschaftsgüter, die nach den Verhältnissen vom 1. Januar 1946 der Verfügungsgewalt oder der tatsächlichen Einwirkung des Eigentümers so entzogen waren, daß sie ihm nicht zugerechnet werden können (z. B. Vermögenswerte im Ausland). Vermögensgüter sind nicht schon um deswillen unabschätzbar, weil sie unter Sequesterverwaltung oder unter Vermögenskontrolle nach Gesetz Nr. 52 stehen.

b) Wirtschaftsgüter, für die sich wegen der Ungewißheit der rechtlichen Entwicklung am Stichtag ein allgemein gültiger Wert nicht feststellen läßt (z. B. Kriegssachschadensansprüche und andere Forderungen gegen das Reich, Wertpapiere im Giro-Sammel-Depot in der russischen Besatzungszone).

Nicht abschätzbare Vermögenswerte werden dem steuerpflichtigen Vermögen auf 1. 1. 1946 nicht zugerechnet. Welche Wirtschaftsgüter im einzelnen hierzu gehören, ergibt sich aus dem Merkblatt über die Einrichtung von Vorauszahlungen auf die Vermögenssteuer 1946 (Nachrichtenblatt 1946, Nr. 72 und 73). Nähere Auskunft erteilen im Bedarfsfall die Finanzämter.

5. Ueber die für die Vermögenssteuerhauptveranlagung 1946 maßgebenden Bewertungsgrundsätze erteilen die Finanzämter Auskunft. Die Steuerpflichtigen haben in ihrer Vermögenserklärung anzugeben, wie sie den Wert ihres Vermögens errechnet haben.

6. Bestände an Bargeld, Guthaben bei Banken, Sparkassen und sonstigen Kreditinstituten.

Zu den Vermögensgegenständen, die der Vermögenssteuer unterliegen und die deshalb in der Vermögenserklärung aufgeführt werden müssen, gehören auch Bestände an Bargeld, Spareinlagen, Giro- und Bankguthaben. Bei der Erhebung von Vorauszahlungen auf die Vermögenssteuer 1946 hat sich gezeigt, daß dies von einem Teil der Steuerpflichtigen übersehen worden ist, vor allem von solchen, die erstmalig für 1946 Vermögenssteuer zu zahlen hatten. Die bewußte Nichtangabe solcher Werte stellt eine strafbare Steuerhinterziehung dar. Diejenigen Steuerpflichtigen, die es bisher unterlassen haben, diese Werte in die Vermögenserklärung aufzunehmen, haben Gelegenheit, dies bis zum 15. Juli 1947 bei ihrem zuständigen Finanzamt nachzuholen. Wer die Nachholung unterläßt, hat mit Bestrafung zu rechnen und läuft zudem Gefahr, daß diese Werte bei einer etwaigen Währungsänderung nicht berücksichtigt werden.

7. Abgabe der Vermögenserklärung. Die Vermögenserklärung ist bis zum 15. Juli 1947 dem Finanzamt einzureichen. Die Finanzämter können im Bedarfsfall die Frist zur Abgabe der Vermögenserklärung angemessen verlängern.

8. Personen, die zur Abgabe einer Vermögenserklärung verpflichtet sind, setzen sich den im Gesetz vorgesehenen Strafen aus, wenn sie die Abgabe der Steuererklärung unterlassen oder den Wert des steuer-

pflichtigen Vermögens unrichtig angeben.
4. Juni 1947.

Die Finanzämter
Hirsau und Neuenbürg

Gesellschaft für Gesundheitsfürsorge und
Kriegsgefangenenendienst
Kreis-Komitee Calw, Landratsamt

Erste Postkarte mit Rückantwort auf einen Suchantrag an das Russische Rote Kreuz und Roten Halbmond in Moskau im Kreis Calw eingetroffen! Die Familie Dürr, Schömberg, erhielt auf ein Gesuch im Oktober 1946 — das vorschriftsmäßig über unsere Geschäftsstelle eingereicht und an unsere Zentrale weitergeleitet wurde — von ihrem Sohne Fritz jetzt eine Doppelkarte (am 26. 3. 47 geschrieben), daß er gesund sei und dies von den Seinen auch hofft. Seit Oktober 1944 waren die Eltern ohne Nachricht. Hoffentlich kommen noch viele solcher Karten in den Kreis Calw. Dies wäre den Hunderten von wartenden Frauen, Eltern und Angehörigen von Herzen zu gönnen. Es wird gebeten, jede weitere Ankunft solcher Karten auf die abgesandten Gesuche über unsere Geschäftsstelle auch sofort hierher zu berichten.

Hier liegt Post für Familie Oskar Bantle, Kreis Calw? Abs OGefr. Franz Pierzyna, engl. Gef. Nr. B 206 002.

Geschäftsstelle Calw, Landratsamt, Zimmer 15, Tel. 244/345. — I. A. May. Nachmittags geschlossen.

Stromverbrauch für Handwerksbetriebe

Unklarheiten bei Ausnützung des Stromverbrauches veranlassen uns, nochmals auf unsere im amtlichen Nachrichtenblatt Nr. 14 vom 10. 4. 1947 herausgegebene Bekanntmachung hinzuweisen. Die dabei vorausgesagte Pressenotiz der Landesdirektion der Wirtschaft ist erschienen. Danach sind alle Stromzusätze, die ab Dezember 1946 und Januar 1947 durch die Verbindungsstelle für Elektrizitätsbewirtschaftung in Tübingen über den Kreisinnungsverband ausgegeben wurden, für die kommenden Monate mit 80 Prozent des in dem Zuweisungsschein vermerkten Wertes verlängert und verlieren am 30. 9. 1947 ihre Gültigkeit, sofern sie nicht durch Einzel- oder Sammelbenachrichtigung bereits vorher durch den Kreisinnungsverband annulliert werden.

Die weiteren Zusatzkontingente, die im Monat Februar 1947 durch die Verbindungsstelle für Elektrizitätsbewirtschaftung in Tübingen über den Kreisinnungsverband und diejenigen, die im Monat März, April, Mai und in den kommenden Monaten durch den Kreisinnungsverband ausgegeben werden, sind gleichfalls gültig bis 30. 9. 1947.

Grundkontingente sind in deutsch und französisch mit entsprechender Begründung und der vorgeschlagener Höhe über uns zu beantragen.

Zusatzkontingente, die nicht mehr benötigt werden, sind an uns zurückzugeben, damit anderweitig verfügt werden kann.

Kreisinnungsverband Calw.

Wetterauskünfte durch die Wetterwarte Wildbad-Sommerberg

Zur Erteilung von Wetterauskünften durch die Wetterwarte Wildbad-Sommerberg auf telephonischem Weg unter Wildbad Nr. 311 wird gebeten, den Zeitraum zwischen 11 und 12 Uhr vormittags zu wählen.

Ein täglicher Wetterbericht des Deutschen Meteorologischen Dienstes im französisch besetzten Gebiet in Form einer Zeitung mit großräumiger Wetterübersicht, einer Wetterkarte mit Luftdruckverteilung der gesamten Nordhalbkugel, einer Höhenströmungskarte, einer Drucktendenzkarte und einer Temperaturkarte kann zu einem monatlichen Abonnementspreis von 15.— RM. durch die Post bezogen werden. (Exemplare liegen bei der Wetterwarte Wildbad-Sommerberg zur Einsichtnahme auf.)

Der Leiter der Wetterwarte.

Herausgeber: Im Auftrag des Gouvernement Militaire de Calw Landratsamt Calw. Verwaltung u. Anzeigenannahme: Landratsamt Calw. Abteilung Bekanntmachungen. — Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei in Calw.

Amtsgericht Neuenbürg (Württ.)

Handelsregistereintragungen
vom 29. Mai 1947

Veränderungen:

A Nr. 347: bei der Firma Wanner u. Söhne in Neuenbürg: Ein weiterer Kommanditist ist in die Gesellschaft eingetreten. Einzelprokura ist erteilt: 1. dem Karl Wanner jr., Gerbereitechniker in Neuenbürg, 2. dem Martin Wanner, Gerbereitechniker in Neuenbürg.

A Nr. 398: bei der Firma Ernst Ochner u. Sohn in Neuenbürg: Die Prokura des Karl Müller, Kaufmanns in Neuenbürg, ist erloschen. Dem Erwin Leyrer, Geschäftsführer in Neuenbürg, ist Prokura erteilt.

Amtsgericht Neuenbürg (Württ.)

Neueintragungen in das Handelsregister
vom 23. Mai 1947

A Nr. 420: Oswald Vester, Kurz- und Webwaren-Großhandlung in Birkenfeld (Bahnhofstr. 16). Inhaber: Oswald Vester, Kaufmann in Birkenfeld.

A Nr. 421: Kloster-Drogerie Herrenalb, Hans Waterstradt, in Herrenalb. Inhaber: Hans Waterstradt, Drogist in Herrenalb.

A Nr. 422: Wilhelm Faas, Schmuckwarenfabrik in Grunbach (Talstr. 10). Inh.: Wilhelm Faas, Schmuckwarenfabrikant in Grunbach. Dem Johann Faas, Goldschmied und Kaufmann in Grunbach ist Prokura erteilt.

A Nr. 423: Albert Heinz, Uhrband- und Bijouteriefabrik in Birkenfeld (Panoramastr. 25). Inhaber: Albert Heinz, Fabrikant in Birkenfeld.

Oberschule Neuenbürg

Die Aufnahmeprüfung in Klasse 1 findet am 24. Juni vormittags 8 Uhr statt. Anmeldungen der Prüflinge werden bis zum 14. Juni mündlich und schriftlich entgegengenommen. Geburtsschein, Impfschein und Zeugnisse der bisher besuchten Schule sind vorzulegen.

Die Schulleitung

Dr. Eichhorst

Es starben:

Emma Bäuerle, im Alter von 50 Jahren nach langjährigem, schweren Leiden unerwartet rasch. Für die liebevolle Anteilnahme, die Blumenspenden u. Nachrufe herzlichen Dank. Im Namen der trauernden Hinterbliebenen: Die Schwestern: Luise und Berta Bäuerle. Rohrdorf, 21. Mai 1947.

Josef Bauz. Mein lieber Mann, unser guter Vater u. Großvater nach kurzer schwerer Krankheit im Alter von 73 Jahren. In tiefer Trauer: Luise Bauz, geb. Karcher mit allen Angehörigen. Calw-Schützenhaus, 28. 5. 1947.

Evangelische Gottesdienste in Calw

1. Sonntag n. d. Dreieinigkeitsfest, 8. Juni: 8.15 Uhr Frühgottes-

dienst (Zündel); 8.15 Uhr Christenlehre f. d. Töchter; 9.30 Uhr Hauptgottesdienst (Höltzel); 0.45 Uhr Kindergottesdienst. Mittwoch: 8.30 Uhr Betstunde; 0 Uhr Elternabend: Christliche Erziehung heute (Hohl, Biberach) Donnerstag: keine Bibelstunde.

Spendet für das
Soziale Hilfswerk!

Volkstheater b. Badischen Hof CALW

Vom 6. — 11. 6. 47
„Der Wolf von Malvenur“
— Jugendfrei —

Große Berliner Briefmarkenauktion vom 17. bis 19. Juni im Grandkasino am Bahnhof Zoo. Auktionskatalog auf Wunsch. Arnold Ebel, Berlin - Charlottenburg 9, Oldenburgallee 19.